

Statuten der Sportunion SocialKids e.V.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1. Der Verein führt den Namen ‚Sportunion SocialKids‘
2. Er hat seinen Sitz in Weigelsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
3. Er ist ein unpolitischer Verein und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung des Sportes, insbesondere des Schwimmens.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Förderung und Verbreitung des Sportes, insbesondere des Schwimmens;
 - b) Gemeinsames Training, Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Trainingsbeiträge
 - d) Subventionen und Förderungen von staatlichen und nicht staatlichen Organisationen
 - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - f) Sponsoreneinnahmen (mit Werbetätigkeiten des Vereines)
 - g) Einnahmen aus Werbetätigkeiten, insbesondere aus Werbung auf vereinseigenen Internetseiten

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme von nicht volljährigen Mitgliedschaftswerbern bedingt die Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt als ordentliches Mitglied sowie Ehrenmitglied kann nur zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. Versandes maßgeblich.
3. Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied erlischt automatisch mit Ende eines Kurses bzw. Trainingskurses.
4. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge – auch über den Austrittstermin hinaus – werden nicht zurückerstattet.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn der Mitgliedsbeitrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht bezahlt wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt

hiervon unberührt.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der fördernden Mitgliedschaft kann aus den im Abs. 6 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
8. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist das scheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, jegliche noch in seinem Gewahrsam befindliche, dem Verein gehörende, Gelder (ausständige Mitgliedsbeiträge, Lehrgeld und sonstige Gelder) und Sachgegenstände unverzüglich zurückzuerstatten. Dem Verein betreffende schriftliche Unterlagen (z.B. für den Verein getätigter Schriftverkehr) sind im Original oder als Kopie dem Obmann sobald als möglich zu übergeben.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden ordentlichen Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die jeweils gültige Geschäftsordnung, sowie Regulative und Beschlüsse von Dachorganisationen, denen der Verein angehört, zu beachten.
6. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitglieds-, Trainings- und Kursbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt in den Verein, im Übrigen jeweils am 15. Januar eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
2. Die außerordentlichen Mitglieder haben einen Kurs- bzw. Trainingsbeitrag zu leisten. Dieser ist innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung des Vereins fällig.
3. Die Höhe der Beitrittsgebühren, Jahres-, Kurs-, Trainingsbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, insbesondere gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die im überdurchschnittlichen Maße an der Erreichung der Vereinsziele mitarbeiten.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, zwei Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer

binnen 6 Wochen statt.

3. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe des Versammlungsortes, der Beginn Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung

gefasst werden.

6. Bei der Hauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.

7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der stellvertretende Obmann/Obfrau.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Obmann/Obfrau
 - b) Stellvertretender Obmann/Obfrau
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
2. Die Besetzung mehrerer der genannten Funktionen durch ein und dieselbe Person ist zulässig. Getrennt besetzt werden müssen aber jedenfalls die Funktionen Obmann/Obfrau und stellvertretender Obmann/Obfrau.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung vom stellvertretenden Obmann/Obfrau, schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine ordentlichen Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, jedes anwesende Vorstandsmitglied hat genau eine Stimme; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Obmann/Obfrau. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
10. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das ‚Leitungsorgan‘ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Hauptversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins.

§ 14 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten, führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands und verwaltet das Archiv.
- 6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er führt die Bücher bzw. Aufzeichnungen des Vereins.
- 7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des

Schriftführers oder des Kassiers der stellvertretende Obmann bzw. die Stellvertreter.

§15 Rechnungsprüfer

1. Von der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Misstrauensvotum

Gegen Vorstandsmitglieder, die sich Amtsüberschreitungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, kann seitens des Vorstandes das Misstrauensvotum mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden.

Vorstandsmitgliedern, denen das Misstrauen vom übrigen Vorstand ausgesprochen wurde, wird nahe gelegt, ihre Funktion niederzulegen. Sie können jedoch nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen

Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden (§ 12 Abs. 9).

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
3. Der letzte Vorstand hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.